

Jochen Pleines · Dachsweg 6 · 78532 Tuttlingen

08.12.2006

Finanzgericht Baden-Württemberg

- Außensenate Freiburg -
Postfach 52 80

79019 Freiburg

Rechtssache Jochen Pleines gegen Finanzamt Tuttlingen

Aktenzeichen: 2 K 266/06

Ihr Schreiben vom 01.12.2006

Sehr geehrte Frau Richterin Himmelsbach,

zum Streitwert nehme ich wie folgt Stellung:

Die Höhe des Streitwerts beträgt m.E. **270 €**.

Strittig ist die Einkommensteuer, die daraus resultierende Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag des Jahres 2005. Das zu versteuernde Einkommen wurde mit 47.630 € festgesetzt. Mit meiner Klage möchte ich eine Herabsetzung um 934 € auf 46.696 € erreichen. Daraus ergibt sich eine um 270 € verminderte Steuerschuld (s. beigefügte Berechnung). Nach meiner Kenntnis erhöht sich durch die Kirchensteuer (20,64 €) und den Solidaritätszuschlag (14,19 €) der Streitwert nicht.

Zur Klarstellung des Klageantrags möchte ich noch ergänzen:

Meine Ausführungen auf Seite 16 meiner Klage „*Es ist jetzt Sache des Finanzgerichts meine Klage als unbegründet zurückzuweisen oder selbst gem. Art. 100 GG zur Klärung der Verfassungswidrigkeit des § 22 EStG eine entsprechende Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zu machen.*“

bitte ich als entsprechenden Hilfsantrag anzusehen:

Wenn das Finanzgericht zu der Überzeugung kommt, dass meine Klage zulässig und begründet ist und es insoweit auf die Rechtsgültigkeit von § 22 EStG ankommt, dann beantrage ich, gem. Art 100 GG das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Pleines

Anlage: Berechnung des Streitwerts